



**Satzung und Gebührenordnung über die geordnete Abfallentsorgung im
Gebiet der Kreisstadt Eschwege vom 16. Dezember 2013
- Abfallsatzung -**

inkl. 1. Änderungssatzung vom 04. Dezember 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

Teil I	2
§ 1 Aufgabe	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Ausschluss von der Einsammlung	2
§ 4 Einsammlungssysteme	3
§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem.....	3
§ 6 Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem.....	4
§ 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll).....	4
§ 8 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen.....	5
§ 9 Abfallbehälter	5
§ 10 Entsorgung sperriger Abfälle aus Haushaltungen (Sperrmülleinsammlung).....	7
§ 11 Einsammlungstermine /öffentliche Bekanntmachung.....	8
§ 12 Anschluss- und Benutzungszwang.....	8
§ 13 Allgemeine Pflichten	9
§ 14 Unterbrechung in der Abfalleinsammlung.....	9
§ 15 Entsorgung der gelben Säcke und Altglas	9
Teil II.....	9
§ 16 Gebührenpflicht, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	9
§ 17 Bemessungsgrundlage der Gebühren.....	10
§ 18 Grundgebühren.....	10
§ 19 Leistungsgebühren	11
§ 20 Verwaltungsgebühren.....	11
§ 21 Ordnungswidrigkeiten.....	11
§ 22 Inkrafttreten	12

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch §44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m.

§ 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2013 die folgende Satzung beschlossen:

Teil I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Kreisstadt Eschwege - nachfolgend als Stadt bezeichnet - betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher (Nutzungsrecht §§ 1030 u. 1089 BGB) oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt - oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen

eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.

- b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden kann,
- c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
- d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihrer übertragenen Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

§ 4 Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier, Pappe, Kartonagen (Altpapier),
 - b) Bioabfälle i.S.d. § 3 Abs. 7 KrWG,
 - c) sperrige Abfälle aus Haushaltungen (Sperrmüll),
 - d) Elektro- und Elektronikaltgeräte (Großgeräte).
- (2) Die in Abs. 1 Buchst. a) genannten Abfälle zur Verwertung (Altpapier) sind in den dazu bestimmten Behältern (§ 9 Abs. 4) vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Pappe und Kartonagen sind zerkleinert in den Altpapierbehälter zu geben. In die Altpapierbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach § 5 Abs. 1 Buchst. b), c) und d) oder zur Beseitigung nach § 7 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Altpapiers zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Altpapierbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

- (3) Die in Abs. 1 Buchst. b) genannten Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) sind in den dazu bestimmten Behältern (§ 9 Abs. 4) vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. In die Bioabfallbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach § 5 Abs. 1 Buchst. a), c) und d) oder zur Beseitigung nach § 7 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr der Bioabfälle zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Bioabfallbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.
- (4) Die in Abs. 1 Buchst. c) genannten sperrigen Abfälle (Sperrmüll) werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist vom Benutzungspflichtigen unter Verwendung des von der Stadt bereitgehaltenen Vordrucks oder per Email zu bestellen. Der Sperrmüll ist an den Standorten der normalen Abfallbehälter zur Abfuhr zu lagern.
- (5) Die in Abs. 1 Buchst. d) genannten Abfälle (Elektro- und Elektronikaltgeräte/Großgeräte) werden an den dafür vorgesehenen öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen, zweimal jährlich, an den Grundstücken eingesammelt. Die Elektro- und Elektronikaltgeräte (Großgeräte) sind an den Standorten der normalen Abfallbehälter zur Abfuhr zu lagern.

§ 6 Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Stadt sammelt Baum- und Strauchschnitt im Bringsystem zur Verwertung.
- (2) Jeder Benutzungspflichtige eines an die Bioabfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks hat das Recht, die Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt auf Antrag in Anspruch zu nehmen. Der Baum- und Strauchschnitt darf die Menge von drei PKW-Anhängern nicht überschreiten. Die zu entsorgenden Äste dürfen einen Durchmesser von 8 cm nicht überschreiten.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle zu bringen bzw. dem dort anwesenden Personal anzudienen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Annahmeterminen, Öffnungszeiten und der Ort dieser Annahmestelle werden im Abfallkalender der Stadt bekanntgegeben.
- (4) In Ausnahmefällen (bspw. bei erhöhten Mengen) können die in § 5 Abs. 2 genannten Abfälle (Altpapier) vom Benutzungspflichtigen auch auf dem Baubetriebshof der Kreisstadt Eschwege, Georgstraße 10, während der Öffnungszeiten gebracht werden. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (5) Elektro- und Elektronikaltgeräte (Kleingeräte) können an vier Tagen im Jahr vom Benutzungspflichtigen auf dem Baubetriebshof der Kreisstadt Eschwege, Georgstraße 10, während der Öffnungszeiten gebührenfrei abgegeben werden. Die Termine werden im Abfallkalender bekanntgegeben.

§ 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den ihm zugeteilten Restmüllbehältern, ausnahmsweise in Restmüllsäcken (§ 9 Abs. 8), zu sammeln und an den Abfuhrtagen, unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung, bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 9 Abs. 4 genannten Behälter.
- (4) In die Restmüllbehälter oder Restmüllsäcke dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 ausgeschlossen oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter oder dem Restmüllsack entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Behälter (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher und Zigarettenkippen.

§ 9 Abfallbehälter

- (1) Die Behälter für den Restmüll, den Bioabfall und für das Altpapier, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Zur Registrierung der Abfallbehälter und zur Erfassung der Leerungshäufigkeit sind an den Behältern für den Restmüll und den Bioabfall Strichcodes angebracht. Die Anschlusspflichtigen haben diese Behälter pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. Das Markieren und Streichen von Abfallbehältern ist verboten. Die Behälter für das Altpapier können zu einem späteren Zeitpunkt mit Strichcodes ausgestattet werden.
- (2) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Gegenstände in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die Restmüllsäcke sind so zu füllen, dass sie nicht reißen können. Sie sind zugebunden zur Einsammlung bereit zu stellen. Aufgerissene Restmüllsäcke werden nicht eingesammelt.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe. In die grauen Behälter ist der Restmüll, in die braunen Behälter sind die Bioabfälle und in die blauen Behälter bzw. in die Behälter mit blauem Deckel ist das Altpapier einzufüllen.
- (4) Als Restmüllbehälter zugelassen sind Behälter mit folgenden Nenngrößen:
 - MGB (Müllgroßbehälter) 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
 - MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
 - MGB 660 (660 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
 - MGB 1.100 (1.100 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
 - Abfallsäcke 70 Liter nach Maßgabe des § 9 Abs. 8.

Für Bioabfälle zugelassen sind Behälter mit folgenden Nenngrößen:

- MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840).

Für Altpapier zugelassen sind Behälter mit folgenden Nenngrößen:

- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 660 (660 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 1.100 (1.100 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)

In begründeten Einzelfällen können Abfallbehälter mit einem Volumen von 120 Liter (MGB 120) für Altpapier zugelassen werden.

Die für die Abfallbehälter zulässigen Höchstgewichte dürfen nicht überschritten werden. Für die einzelnen Abfallbehälter sind nach DIN EN 840 folgende Höchstgewichte zulässig:

• MGB 120 (Restmüll, Bioabfall und Altpapier)	60	kg
• MGB 240 (Restmüll, Bioabfall und Altpapier)	110	kg
• MGB 660 (Restmüll und Altpapier)	300	kg
• MGB 1.100 (Restmüll und Altpapier)	500	kg

Ein Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichtes sowie das Bereitstellen überfüllter Behälter entbinden die Stadt von der Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.

- (5) An den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen sind
- a.) die Abfallbehälter und die Elektro- und Elektronikaltgeräte (Großgeräte) bis 6.00 Uhr an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bzw. zur Einsammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
 - b.) Abfallbehälter mit den Nenngrößen 660 l und 1.100 l bis 6.00 Uhr an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn für die Entleerung bereitzustellen. Der fließende und der ruhende Verkehr sowie die Fußgänger dürfen nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt/behindert werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (6) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen angefahren werden können - kann die Stadt bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (7) Für satzungswidrig bereitgestellte Abfallbehälter und satzungswidrig gefüllte Abfallbehälter besteht für die Stadt und beauftragte Dritte keine Pflicht zur Einsammlung und Beförderung. Die Verpflichtung zur Einrichtung der Gebühren wird nicht berührt.

- (8) Restmüllsäcke mit dem Aufdruck „Kreisstadt Eschwege“ können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu den Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Restmüllbehältern nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Stadt zu beziehen. Verwertbare Abfälle dürfen nicht in Müllsäcke eingefüllt werden.
- (9) Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch die Stadt nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll und für den Bioabfall vorgehalten werden. Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll und für den Bioabfall von der Stadt unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüll- und Bioabfallmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) bleibt unberührt.
- (10) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Behälter können gebührenpflichtig i.S.v. § 20 zugeteilt werden.

§ 10 Entsorgung sperriger Abfälle aus Haushaltungen (Sperrmülleinsammlung)

- (1) Die Entsorgung sperriger Abfälle erfolgt ausschließlich für solche in Haushaltungen anfallenden Abfälle, die wegen ihrer Abmessungen nicht zur Aufnahme in den bereitgestellten Müllbehälter geeignet sind, jedoch gemeinsam mit Restmüll (§ 7) entsorgt werden können.
- (2) Nicht eingesammelt werden:
- Materialien aus Gebäuderenovierungen, Baustellenabfälle, Altreifen und KfZ-Teile
 - mit Glas oder Spiegelglas gefasste Rahmen
 - Behältnisse für Öl, Benzin, Lösungsmittel usw. (Sonderabfall)
 - Elektro- und Elektronikgeräte (Kleingeräte), mit Ausnahme des Angebots in § 5 Abs. 5
 - Restmüll in Säcken, Kartons oder anderen Behältnissen
 - Abfälle die Menge, Größe oder Gewicht der Vorgaben des Abs. 3 überschreiten.
- (3) Jeder Benutzungspflichtige eines an die Restmüllentsorgung angeschlossenen Grundstücks hat das Recht, die Entsorgung von sperrigen Abfällen bis zu zweimal im Kalenderjahr in Anspruch zu nehmen. Der Sperrmüll darf je Inanspruchnahme die Menge von 2 m³ nicht überschreiten. Die zu entsorgenden Einzelteile sollen in ihrem Ausmaß 2,20 m und ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten. Es werden keine Wohnungsaufösungen oder Hausentrümpelungen durchgeführt.
- (4) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen sind schriftlich oder per Email bei der Stadt zur Entsorgung anzumelden. Die Abfallbesitzer werden über den Abholtermin schriftlich informiert. An dem Abfuhrtermin sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer so an den Grundstücken bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 6 und 7 sind entsprechend zu beachten.

- (5) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

§ 11 Einsammlungstermine /öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden im Abfallkalender der Stadt bekannt gemacht. Die Abfallkalender werden den Haushaltungen zugeführt. Zusätzlich benötigte Exemplare werden durch die Stadt abgegeben. Von den Einsammlungsterminen ausgenommen sind die Termine für die Abfuhr der Abfälle nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c.
- (2) Die Stadt gibt nach Möglichkeit auch in ihrem in Absatz 1 genannten Abfallkalender die Termine für die Einsammlung von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 12 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüll- und ein Bioabfallbehälter aufgestellt worden sind.
- (2) Vom Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Behälter zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bioabfallbehälter § 5 Abs. 3) aufzustellen, kann die Stadt eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle, Küchenabfälle und Speisereste ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Befreiung wird zum auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung folgenden Monatsbeginn wirksam, sofern die Erklärung spätestens 3 Wochen vor Monatsende vorliegt und die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Sollte festgestellt werden, dass die kompostierbaren Abfälle nicht in vollem Umfang selbst verwertet werden, muss die Befreiung widerrufen werden.
- (4) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme zu bedienen. Dies gilt nicht für
- Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen

Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 13 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (6) Der Anschlusspflichtige hat der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

§ 14 Unterbrechung in der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung, Schadenersatz oder auf Durchführung einer außerplanmäßigen Entsorgung.

§ 15 Entsorgung der gelben Säcke und Altglas

Die Entsorgung von Verpackungen sowie die Entsorgung von Altglas erfolgt im Wege des Dualen Systems (DSD).

Teil II

§ 16 Gebührenpflicht, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren in Form von Grundgebühren und Leistungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechtes der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem

Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 dieser Satzung für rückständige Gebührenansprüche.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. Zuteilung der Abfallbehälter, sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Abfallbehälter bzw. der Abmeldung.
- (4) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, entsprechend der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen.
- (5) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17 Bemessungsgrundlage der Gebühren

- (1) Die Grundgebühr wird bemessen nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Behälter für Restmüll und Bioabfall des anschlusspflichtigen Grundstückes gem. § 9 Abs. 9.
- (2) Die Höhe der Leistungsgebühren wird nach der Art, der Anzahl und dem Nutzinhalt der bereitgestellten und zugelassenen Abfallbehälter für Restmüll und Bioabfall sowie der Häufigkeit ihrer Entleerungen gem. § 19 bemessen.
- (3) Die Anzahl der Entleerungen wird mit einem Strichcode an den Behältern für Restmüll und Bioabfall ermittelt.
- (4) Es dürfen nur Behälter für Restmüll und Bioabfall zur Leerung bereitgestellt werden, die mit einem Strichcode versehen sind. Nicht entsprechend registrierte Behälter werden nicht entleert.
- (5) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen/Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, Bioabfälle, Altpapier und von Elektrogeräten besteht aus Grund- und Leistungsgebühren.
- (6) Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der enthaltenen Pflichtleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der anteiligen Leerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet.

§ 18 Grundgebühren

- (1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für jeden auf dem Grundstück befindlichen Behälter
 - für Restmüll 18,60 €
 - für Bioabfall 18,60 €
- (2) Mit der Grundgebühr werden ganz oder teilweise die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen/Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, Bioabfall, Altpapier und von Elektrogeräten sowie die Verwaltungskostenanteile abgedeckt.

§ 19 Leistungsgebühren

- (1) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden Leistungsgebühren wie folgt erhoben:
- Entleerung eines 120 l Restmüllbehälters 6,60 €
 - Entleerung eines 240 l Restmüllbehälters 13,20 €
 - Entleerung eines 660 l Restmüllbehälters 36,30 €
 - Entleerung eines 1.100 l Restmüllbehälters 60,50 €
 - Entleerung eines 120 l Bioabfallbehälters 3,20 €
 - Entleerung eines 240 l Bioabfallbehälters 6,40 €
- (2) Unabhängig von der Bereitstellung werden je Abfallbehälter mindestens sechs Entleerungen eines Restmüllbehälters und neun Entleerungen eines Bioabfallbehälters im Kalenderjahr berechnet. Soweit im Bereitstellungs-/Abrechnungszeitraum weniger Leerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder Gutschrift.
- (3) Für die Bereitstellung und Entsorgung von Abfällen bei Messen, Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen und Anlässen erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.
- (4) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 7,00 € abgegeben. Mit dem Erwerb der Restmüllsäcke sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten.

§ 20 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Behältern für Restmüll und Bioabfall auf dem Betriebsgelände des Baubetriebshofes der Kreisstadt Eschwege - Eigenbetrieb - eine Gebühr von 15,00 € pro Änderungsvorgang.
- (2) Bei Ausgabe, Umtausch oder Rücknahme von Abfallbehältern der Größen 120 l und 240 l durch den Baubetriebshof der Kreisstadt Eschwege - Eigenbetrieb - auf einem Grundstück des Anschlusspflichtigen wird eine Gebühr von 18,00 € pro Änderungsvorgang erhoben. Für die Erstausgabe von Abfallbehältern für neue, an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstücke, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Die Gebühr entsteht mit der Ausgabe, dem Umtausch oder der Rücknahme von Abfallbehältern und ist sofort fällig. Gebührenpflichtig ist die Person, die den Behälter entgegennimmt, den Umtausch durchführt oder die Rücknahme eines Behälters vornimmt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig :
1. entgegen § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
 2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllbehälter sammelt,
 3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach § 5 Abs. 2 oder § 5 Abs. 3 eingibt,

4. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze anfallen, nicht in die aufgestellten Behälter (Papierkorb) eingibt,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
 6. entgegen § 9 Abs. 5 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 7. entgegen § 9 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Abfallbehältern der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 8. entgegen § 10 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 9. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 10. entgegen § 13 Abs. 5 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
 11. entgegen § 12 Abs. 4 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 12. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 13. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1-11 kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 50.000 €, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 12 und 13 mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 10.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abfallsatzung vom 29.10.2007 und die hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Eschwege, 16. Dezember 2013

Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege

L.S.

gez. Brill

(Brill)
Erster Stadtrat und
Stadtkämmerer

Veröffentlicht am 19.12.2013

Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege

L.S.

gez. Brill

(Brill)
Erster Stadtrat und
Stadtkämmerer